



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <i>öffentlich</i>		<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-084/2019</b>					
		Aktenzeichen:        son - geb Datum:                16.10.2019 Einreicher:            Bürgermeister Verfasser:             Bauamt					
Betreff:  <b>Einziehung eines Teilstückes der Straße "Am Wasserturm" nach § 8          Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA)</b>							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
12.11.2019	Bau- und Ordnungsausschuss	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
25.06.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>27</b>	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Einziehung eines Teilstückes gemäß Anlage 1 der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Wasserturm“ in seiner Eigenschaft als öffentliche Straße in der Stadt Coswig (Anhalt).

Der Bürgermeister ist ermächtigt und beauftragt, die vorbenannte Einziehung umzusetzen und die erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben.

**Beschlussbegründung:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 die Ankündigung der Einziehung eines Teilstückes der Straße (siehe Anlage 1) nach § 8 StrG LSA beschlossen. Die dazugehörige Beschlussausfertigung trägt die Nummer COS-BV-546/2019.

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA drei Monate vor der tatsächlichen Einziehung im Elbe-Fläming-Kurier Nr. 08/2019 vom 11.04.2019, dem Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) öffentlich bekanntgemacht, um Betroffenen die Gelegenheit zur Hervorbringung eventueller Einwendungen geben zu können.

Nach Veröffentlichung der Ankündigung der Einziehung in der Ausgabe Nr.08/2019 vom 11.04.2019 des Elbe-Fläming-Kurier und nach Auslegung dieser Bekanntmachung im Amtshaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 13, 06869 Coswig (Anhalt) vom 13.04.2019 – 30.04.2019 wurde eine Einwendung hervorgebracht.

Damit ist eine separate Abwägungsentscheidung vor dem endgültigen Beschluss über die Einziehung erforderlich. (Beschlussvorlage Nr. COS-BV-115/2019)

Gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie, wie im vorliegenden Sachverhalt zutreffend, keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Das betroffene Teilstück der Straße „Am Wasserturm“ erfüllt keine Funktion im Gesamtstraßennetz der Stadt Coswig (Anhalt). Da dort keine öffentlichen Verkehrsvorgänge stattfinden hat dieses Teilstück keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Einziehung der als sonstige öffentliche Straße (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA) anzusehendes Teilstück „Am Wasserturm“ obliegt dem Straßenbaulastträger, hier die Stadt Coswig (Anhalt). Es bedarf keiner Zustimmung der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde, hier des Landkreises Wittenberg

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA: X NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.: 54101.522100 954101000

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen: Für das einzuziehende Teilstück der Verkehrsanlage entfallen zukünftig die Aufwendungen für Straßenunterhaltungsarbeiten

**Anlagen:**

Anlage 1: Kartenausschnitt mit Darstellung der örtlichen Lage des zur Einziehung vorgesehenen Teilstückes der Straße „Am Wasserturm“

Christian Dorn  
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß  
Bürgermeister